



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Krankenanstaltengesetz geändert
wird

Wien, 18.12.1992

Bucek/Kr

Klappe 899 94

521/12145/92

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

ENTWURF 130 -GE/19 23. DEZ. 1992 4. 1. 93. <i>Leiderer</i>

Dr. Pramböck

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 30. Oktober 1992,
GZ 21.601/7-II/A/5/92, vom Bundesministerium für Gesund-
heit, Sport und Konsumentenschutz übermittelten Entwurf des
oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der Öster-
reichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stel-
lungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Krankenanstalten-
gesetz geändert wird

Wien, 18.12.1992
Bucek/Kr
Klappe 899 94
521/1245/92

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit Note vom 30. Oktober 1992, GZ 21.601/7-II/A/5/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird, erlaubt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine Einwendungen grundsätzlicher Natur erhoben werden.

Generell ist jedoch zu bemerken, daß mit dem Entwurf ein erheblicher Anstieg der Personal- und Betriebskosten der Krankenanstalten verbunden sein wird und zwar speziell im Hinblick auf die Neuschaffung von Organisationseinheiten für klinisch-psychologische Diagnostik sowie Behandlung, vertragliche Sicherstellung eines Konsiliargesundheitspsychologen samt Vertretung sowie die Einrichtung einer psychotherapeutischen Organisationseinheit und Besetzung durch hiezu berechnete Personen in ausreichender Anzahl samt Vertretung sowie die zwingende Einrichtung zahlreicher Kommissionen.

In sprachlicher Hinsicht darf vorangestellt werden, daß der Einheitlichkeit halber in den jeweiligen Gesetzesstellen der Ausdruck "Pflegling" durch die Bezeichnung "Patient" ersetzt werden sollte.

Zu den Bestimmungen des Entwurfes darf im einzelnen bemerkt werden:

Zu § 3 Abs. 3 Z. 4:

Die in dieser Gesetzesstelle vorgesehene Verpflichtung der Krankenanstalten, für eine ausreichende apparative und personelle Ausstattung zu sorgen, bedeutet für den jeweiligen Rechtsträger einerseits die Verpflichtung, die notwendigen Maßnahmen zu setzen, um einen bereits erreichten Standard zu halten, andererseits besteht für die Krankenhausleitung die Verpflichtung, sollten sich Engpässe ergeben, darauf hinzuweisen, daß Leistungen nur im Rahmen der vorhandenen technischen und personellen Kapazitäten zulässig sind.

Diese Verpflichtung, die auch in Verbindung mit den §§ 3 a Z. 5 und 6 (ausreichend qualifiziertes Personal muß in Aussicht genommen sein) und 11 a Abs. 3 (Erstellung eines Personalbedarfsplanes) zu sehen ist, wird zunehmend an Bedeutung gewinnen und muß vor allem den verantwortlichen Abteilungs- und Institutsvorständen in entsprechender Weise nahegebracht werden. Eine nähere Definition des Begriffes "erforderliche personelle Ausstattung" - etwa in Form eines Bettenschlüssels je nach Art der Krankenanstalt - wäre wünschenswert.

Zu § 6 Abs. 3 Z. 5:

Diese Regelung betreffend das Einsichtsrecht der Patienten in ihre Krankengeschichte sollte dahingehend ergänzt werden, daß der Zeitpunkt der Einsicht nur in Übereinstimmung mit dem behandelnden Arzt festgelegt werden soll, wobei spätestens mit der Entlassung aus dem Krankenhaus dem Patienten diese Einsicht auf jeden Fall zustehen muß.

Zu § 6 a:

Von der vorgesehenen Integration der Leiter der psychologischen und psychotherapeutischen Dienste in die kollegiale Führung sollte Abstand genommen werden. Vielmehr sollte diese Gesetzesstelle derart ausformuliert werden,

daß die bestehende kollegiale Führung angehalten ist, bei Fragen, die das Aufgabengebiet des psychologischen und psychotherapeutischen Dienstes betreffen, mit diesen das Einvernehmen herzustellen.

Zu den §§ 8 a Abs. 3 und 6, 8 c und d:

Die durch die ggst. Novelle bedingte Neueinführung verschiedener kollegialer Funktionsträger (Hygieneteam, Hygienekommission, Kommission für Qualitätssicherung und Ethikkommission) erscheint in Anbetracht der derzeitigen tatsächlichen Situation dem Umfang nach überhöht, insbesondere da diese Funktionsträger im Hinblick auf ihre Aufgaben nicht geeignet erscheinen, den Krankenanstaltenbetrieb künftig effizienter zu gestalten. Auch erscheint eine Geschäftsordnung für die Hygienekommission entbehrlich, da der Stellenwert dieser Hygienekommission in geeigneter Weise in der jeweiligen Anstaltsordnung verankert werden könnte. Integrationsbedürftig erscheint auch noch die Definition einer "Person mit ethischer Kompetenz" als Mitglied der Ethikkommission gem. § 8 c Abs. 2 Z. 8.

Zu den §§ 11 b und c:

Die mit der Einrichtung eines psychologischen und psychotherapeutischen Dienstes verbundenen notwendigen personellen Vorkehrungen (Einstellung zusätzlicher qualifizierter Mitarbeiter) bedingen für die Krankenanstalten hohe Folgekosten, die zwar langfristig zu Einsparungen beim Gesundheitsversorgungssystem führen können, jedoch aufgrund des gegenwärtigen Finanzierungssystems den Krankenhäusern nicht mehr zugute kommen. Daher wäre sicherzustellen, daß alle nichtärztlichen Leistungen (wie etwa psychologische und psychotherapeutische Dienste), die in den Krankenanstalten erbracht werden, entgegen dem bisherigen Finanzierungssystem zusätzlich von den jeweiligen Sozialversicherungsträgern zu vergüten sind.

Es erscheint daher jedenfalls zweckmäßig, wenn schon ein psychologischer und psychotherapeutischer Dienst geschaffen werden soll, in dieser Novelle jedenfalls die Möglichkeit der Durchführung dieser Dienste in Personalunion durch entsprechend qualifiziertes Personal vorzusehen.

Zu § 11 e:

Die hier vorgesehene berufsbegleitende "Supervision" für das in Krankenanstalten beschäftigte Personal ist vom Inhalt und Umfang der Aufgaben her völlig unbestimmt. Eine exaktere gesetzliche Definition erscheint auch unter Beachtung darauf, daß nähere diesbezügliche Regelungen in der jeweiligen Anstaltsordnung zu erfolgen haben, unumgänglich. Überdies erscheint eine Einbindung dieser "Supervision" in den psychologischen Dienst gem. § 11 b überlegenswert.

Zu § 60:

Nach dieser Bestimmung haben die Bezirksverwaltungsbehörden in den Krankenanstalten ihres örtlichen Wirkungsbereiches die Beachtung der sanitären Vorschriften, die aufgrund des ersten Teiles dieses Bundesgesetzes erlassen wurden, zu überwachen. Es sollte im Gesetz verankert werden, in welcher Form diese Überwachung zu erfolgen hat, da ansonsten der Amtsarzt mit dieser unklaren Definition bei der Durchführung seiner Dienstpflichten immer wieder in Schwierigkeiten kommt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär